

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

	<i>Fachbereich/Referat</i> Fachbereich 32	<i>Nummer</i> 9123/13
zur Anfrage Nr. 2252/13 d. Frau/Herrn/Fraktion CDU - Fraktion vom 17.05.2013	Datum 23.05.2013	
	Genehmigung	
Überschrift Mögliche Alkoholverbotzonen in Braunschweig	Dezernenten Dez. II	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 30.05.2013	

Bisherige Versuche von Kommunen, die negativen Begleiterscheinungen, wie Lärm, Verschmutzungen und Straftaten im Gefolge von öffentlichem Alkoholenuss durch Einrichtung von Alkoholverbotzonen auf der Grundlage von polizeirechtlichen Verordnungen einzudämmen, waren, soweit gegen diese Verordnungen geklagt wurde, überwiegend nicht erfolgreich.

Die für den Erlass einer derartigen Polizeiverordnung erforderliche abstrakte Gefahr, lag nach den Feststellungen der Gerichte nicht vor. Es sei nicht erwiesen, dass der Genuss von Alkohol regelmäßig und typischer Weise Gewaltdelikte, Sachbeschädigungen und Lärmbelästigungen mit sich bringt (vgl. OVG Sachsen-Anhalt Urteil vom 7. März 2010 AZ. 3 K 319/09, VGH Baden-Württemberg vom 28. Juli 2009 AZ. 1 S 2200/08).

Auch die Stadt Braunschweig hat aus diesem Grund vom Erlass einer Alkoholverbotsverordnung abgesehen.

Das in der Anfrage zitierte Urteil des OVG Lüneburg vom 30. November 2012, AZ. 11 KN 187/12 – hat nun im Wege des Normenkontrollverfahrens eine Alkoholverbotsverordnung der Stadt Göttingen für wirksam erklärt und dabei insbesondere auch eine sogenannte abstrakte Gefahr aufgrund der örtlichen Besonderheiten bejaht. Die Göttinger Nikolaistraße hatte sich in den vergangenen beiden Jahren bis zum Erlass der Alkoholverbotsverordnung im Mai 2012 zu einer überwiegend von jüngeren Personen besuchten „Partymeile“ entwickelt. Insbesondere in den frühen Morgenstunden des Wochenendes war es dabei zu negativen Begleiterscheinungen, wie etwa Lärm, Verschmutzungen in Hauseingängen und Bürgersteigen durch Urin, Kot und Erbrochenes, illegale Abfallentsorgung sowie einer Zunahme von Straftaten gekommen. Dadurch war es den ca. 300 Anwohnern zunehmend unmöglich an den Wochenenden in Ruhe zu schlafen und somit eine Gefahr für ihre Gesundheit gegeben. Die Nikolaistraße ist planungsrechtlich überwiegend als ein besonderes Wohngebiet ausgewiesen, in dem die Anwohner ein Anrecht auf Nachtruhe haben.

Vor Erlass der Verordnung hatte die Stadt Göttingen erfolglos versucht durch andere Maßnahmen, etwa Selbstbeschränkungen einzelner Imbisse und Kioske bei der nächtlichen Abgabe von Alkohol, dem Problem Herr zu werden. Sie durfte daher die Verordnung erlassen und den Schutz der Anwohner höher als das Interesse des Partypublikums an einem sich über die ganze Nacht erstreckenden Alkoholverzehr in der Nikolaistraße bewerten. Das OVG hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen.

Dieses vorausgeschickt werden die einzelnen Fragen wie folgt beantwortet:

1. Welche gesetzlichen Grundlagen, besonders im Hinblick auf das Urteil des OVG Lüneburg, gibt es, um Alkoholverbotzonen auszuweisen?
2. Welche Bereiche der Braunschweiger Innenstadt sind aus Sicht des Zentralen Ordnungsdienstes bzw. der in diesem Bereich eingesetzten Polizeikräfte in der Vergangenheit besonders auffällig gewesen in Bezug auf übermäßigen Alkoholkonsum und möglicherweise daraus resultierenden Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung zur Errichtung von gesetzeskonformen Alkoholverbotzonen in diesen Bereichen der Braunschweiger Innenstadt?

Zu Nr. 1:

Gesetzliche Grundlage hierfür ist § 55 i. V. m. §§ 1 und 2 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBL. S. 9). Danach werden die Gemeinden für ihren Bezirk zur Abwehr abstrakter Gefahren zum Erlass von Verordnungen ermächtigt.

Spezielle Vorschriften, die unter bestimmten Voraussetzungen zum Erlass von Alkoholverboten auf öffentlichen Flächen ermächtigen, wie beispielsweise in Bremen und Sachsen, existieren für Niedersachsen nicht.

Zu Nr. 2:

Alkoholbedingte Störungen treten in vielen Bereichen, insbesondere in der Braunschweiger Innenstadt, auf. Neben Trinkertreffs, z. B. am Schlossplatz, Herzogin-Anna-Amalia-Platz, Domplatz, Kohlmarkt u. a. ist hier vor allem der Bereich Gieseler, Südstraße und Prinzenweg zu erwähnen, wo sich analog zur Nikolaistraße in Göttingen in der vergangenen Jahren eine „Partymeile“ gebildet hat. Im Vordergrund stehen hier dabei weniger Straftaten als vielmehr ordnungswidriges Verhalten, wie unerlaubter Lärm und Verschmutzungen durch unerlaubte Abfallbeseitigung und öffentliches Urinieren. So wurden beispielsweise am Prinzenweg an sieben vom ZOD zusammen mit Polizeikräften in 2012 durchgeführten Kontrollen gegen 25 Urinierer Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und weitere 25 Fälle öffentlichen Urinierens unterbunden. In 2013 wurden bei einer entsprechenden Kontrolle gegen drei Urinierer Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Die Vorfälle in der „Neuen Straße“ erfordern möglicherweise neue Schlussfolgerungen. Wir erörtern das mit der Polizei.

Zu Nr. 3:

Derzeit sieht die Verwaltung noch keine Möglichkeit zur Errichtung einer rechtssicheren Alkoholverbotzone. Ein Bebauungsplan, der den Bereich Gieseler, Südstraße und Prinzenweg als besonderes Wohngebiet ausweist, existiert in Braunschweig im Gegensatz zu Nikolaistraße in Göttingen nicht. Dasselbe gilt für die anderen genannten Örtlichkeiten. Der Rat müsste also zunächst planerische Entscheidungen treffen. Die Verwaltung wird demnächst Gebiete für eine solche Möglichkeit untersuchen, bewerten und das in den betroffenen Stadtbezirksräten diskutieren lassen.

I. V.

gez.

Lehmann